

# Behindertenpass und ZUSATZEINTRAGUNGEN

## **Allgemeines:**

Der Behindertenpass gilt als einheitlicher Nachweis der Behinderung. Ein Anspruch auf eine finanzielle Leistung wird dadurch **nicht** erwirkt.

Zur Inanspruchnahme des **Freibetrages gemäß § 35 Einkommensteuergesetz 1988** ist der Behindertenpass dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Bei diversen kulturellen Veranstaltungen und/oder Freizeiteinrichtungen können bei Vorlage des Behindertenpasses **Ermäßigungen** gewährt werden.

## **Grad der Behinderung:**

Liegt eine Einschätzung des Grades der Behinderung (bzw. der Minderung der Erwerbsfähigkeit) nach bundesgesetzlichen Vorschriften nicht vor, wird diese seitens des Ärztlichen Dienstes des Bundessozialamtes (BSB) vorgenommen. Amtsärztliche Einschätzungen können bei der Ausstellung des Behindertenpasses nicht berücksichtigt werden.

## **Eintragungen in den Behindertenpass:**

Zum Zeitpunkt der Ausstellung eines Behindertenpasses wird das Vorliegen der Voraussetzungen für allfällig vorliegende Zusatzeintragungen **amtswegig geprüft!** Darüber hinaus ist eine Prüfung der Voraussetzungen **auf Antrag** jederzeit möglich. Außer Name, Geburtsdatum, Wohnort, Versicherungsnummer, Ausstellungsdatum und Grad der Behinderung können bei Vorliegen der Voraussetzungen folgende Eintragungen zusätzlich vorgenommen werden:



BUNDESSOZIALAMT

<b>Eintragung</b>	<b><u>Voraussetzung für die Eintragung und/oder Berechtigungen</u></b>
Der Inhaber/die Inhaberin des Passes	
ist <b>gehbehindert</b>	(vom ärztlichen Dienst des BSB festgestellter) Grad der Behinderung von mindestens 50 % allein für die die Gehbehinderung verursachende(n) Gesundheitsschädigung(en)
ist überwiegend auf den <b>Gebrauch eines Rollstuhles</b> angewiesen	
ist <b>blind</b>	Feststellung des ärztlichen Dienstes des BSB , dass die Voraussetzungen des § 4a Abs. 5 des Bundespflegegeldgesetzes vorliegen = Mindesteinstufung nach Pflegegeld-Stufe 4 aufgrund der Blindheit
ist <b>stark sehbehindert</b>	Feststellung des ärztlichen Dienstes des BSB , dass die Voraussetzungen des § 4a Abs. 4 des Bundespflegegeldgesetzes vorliegen = Mindesteinstufung nach Pflegegeld-Stufe 3 aufgrund der hochgradigen Sehbehinderung
ist <b>sehbehindert</b>	Voraussetzung dafür: Beidseitige Sehstörung mit mind. 50 v.H.
ist auf einen <b>Blindenführhund</b> angewiesen	Vorlage des Prüfungszeugnisses des Hundes
besitzt einen <b>Service – und/oder Signalhund</b>	Vorlage des Besitznachweises und Bestätigung der Ausbildungsstelle bzw. der vom Bundessozialamt anerkannten Begutachtungsstelle
ist <b>schwer hörbehindert</b>	(vom ärztlichen Dienst des BSB festgestellter) Grad der Behinderung von mindestens 50 % allein für die die Hörbehinderung verursachende(n) Gesundheitsschädigung(en)
ist <b>gehörlos</b>	
ist <b>taubblind</b>	
ist „ <b>TrägerIn eines Cochlearimplantates</b> “	Diese Eintragung ist auf Antrag zusätzlich zur Eintragung „...ist schwer hörbehindert“ bzw. „...ist gehörlos“ vorzunehmen
hat ein <b>Anfallsleiden</b>	wird vom ärztlichen Dienst des BSB festgestellt (Epilepsie)

ist <b>Diabetiker/Diabetikerin</b>	bei nachgewiesener Erkrankung an Diabetes mellitus
bedarf einer <b>Begleitperson</b>	wird vom ärztlichen Dienst des BSB festgestellt
besitzt einen <b>Ausweis gem. § 29b der Straßenverkehrsordnung</b> (seit 1.1.2001 „Parkausweis für Behinderte bei <u>dauernd starker Gehbehinderung</u> “)	bei Vorlage einer <u>beidseitigen</u> Kopie des betreffenden Ausweises. Zusätzlich erfolgt im Behindertenpass die Eintragung „ <b>Unzumutbarkeit der Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel</b> “.
kann die <b>Fahrpreismäßigung</b> nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bezug einer erhöhten Familienbeihilfe, sofern (seitens des ärztlichen Dienstes des BSB) ein Grad der Behinderung von mindestens 70 % festgestellt wurde bzw. wenn dauernde Selbsterhaltungsunfähigkeit festgestellt wurde</li> <li>▪ Bezug von Pflegegeld oder anderen pflegebezogenen Leistungen</li> <li>▪ Bezug von Versehrtenrenten (z.B. seitens der AUVA) nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v.H..</li> <li>▪ Bezug wiederkehrender Geldleistungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, dem Opferfürsorgegesetz, dem Heeresversorgungsgesetz, dem Impfschadengesetz oder dem Verbrechensopfergesetz, jeweils ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 v.H..</li> <li>▪ Besitz eines Feststellungsbescheides nach dem Behinderteneinstellungsgesetz ab einem Grad der Behinderung von 70 v.H..</li> </ul> <p>Diese Eintragung berechtigt zum Lösen einer VORTEILScard (für Behinderte) an den Bahnschaltern der ÖBB</p>
gehört dem <b>Personenkreis der begünstigten Behinderten</b> im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes an	Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis wird durch Bescheid oder Verständigung des BSB ausgesprochen. Das Behinderteneinstellungsgesetz betrifft nur Personen, die in Beschäftigung stehen oder arbeitssuchend sind. Beim Bezug dauernder Pensionsleistungen jedoch nur, wenn gleichzeitig ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt.

<p><b>Unzumutbarkeit der Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel</b> wegen dauernder Gesundheitsschädigung</p>	<p>Diese Eintragung erfolgt bei Vorlage des Ausweises gem. § 29b STVO (Parkausweis) im Behindertenpass. Ohne Parkausweis werden die medizinischen Voraussetzungen für diese Eintragung seitens des ärztlichen Dienstes des BSB festgestellt.</p> <p>Ist auf den Besitzer des Behindertenpasses ein PKW zugelassen, berechtigt ihn diese Eintragung dazu, jährlich <b>eine Gratisautobahnvignette</b> in Anspruch zu nehmen. Weiters wird der Behinderte auf Grund dieser Eintragung von der <b>motorbezogenen Versicherungssteuer befreit</b>. Der Antrag ans Finanzamt ist über die Kfz-Versicherung zu stellen.</p> <p><b>Zum Parken auf Behindertenparkplätzen berechtigt diese Eintragung allerdings nicht.</b></p>	
<p>TrägerIn einer <b>Metallendoprothese/von Osteosynthesematerial</b></p>	<p>Metallendoprothesen (künstl. Hüft – oder Kniegelenke), sonst. Implantate (z. B. Herzschrittmacher) und Orthesen oder Prothesen sind durch entsprechende ärztliche Befunde nachzuweisen.</p>	<p>Das Vorweisen des Behindertenpasses mit der entsprechenden Zusatzeintragung entbindet nicht von der Verpflichtung der Durchführung einer Sicherheitskontrolle, sondern soll lediglich die Erbringung des Nachweises über das Vorliegen eines Hilfsmittels aus Metall erleichtern.</p>
<p>ist <b>Orthesen-/ProthesenträgerIn</b></p>	<p>Das Vorweisen des Behindertenpasses mit der entsprechenden Zusatzeintragung entbindet nicht von der Verpflichtung der Durchführung einer Sicherheitskontrolle, sondern soll lediglich die Erbringung des Nachweises über das Vorliegen eines Hilfsmittels aus Metall erleichtern.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gesundheitsschädigung gem. § 2 Abs.1 erster Teilstrich VO 303/1996 liegt vor</li> <li>▪ Gesundheitsschädigung gem. § 2 Abs.1 zweiter Teilstrich VO 303/1996 liegt vor</li> <li>▪ Gesundheitsschädigung gem. § 2 Abs.1 dritter Teilstrich VO 303/1996 liegt vor</li> </ul>	<p><i>§ 35 Einkommensteuergesetz in Verbindung mit § 2 der Verordnung des BMF über außergewöhnliche Belastungen (BGBl. Nr. 202/1996) sieht die Berücksichtigung von Mehraufwendungen wegen <b>Krankendiätverpflegung</b> durch einen monatlichen Pauschbetrag vor.</i></p> <p>Als Nachweis beim Finanzamt werden Nachstehende Zusatzeintragungen anerkannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Krankendiätverpflegung bei Tuberkulose, Zuckerkrankheit, Zöliakie und Aids</li> <li>▪ Krankendiätverpflegung bei Gallen-, Leber- und Nierenkrankheiten</li> <li>▪ Krankendiätverpflegung bei Magenkrankheiten und anderen inneren Erkrankungen</li> </ul>	